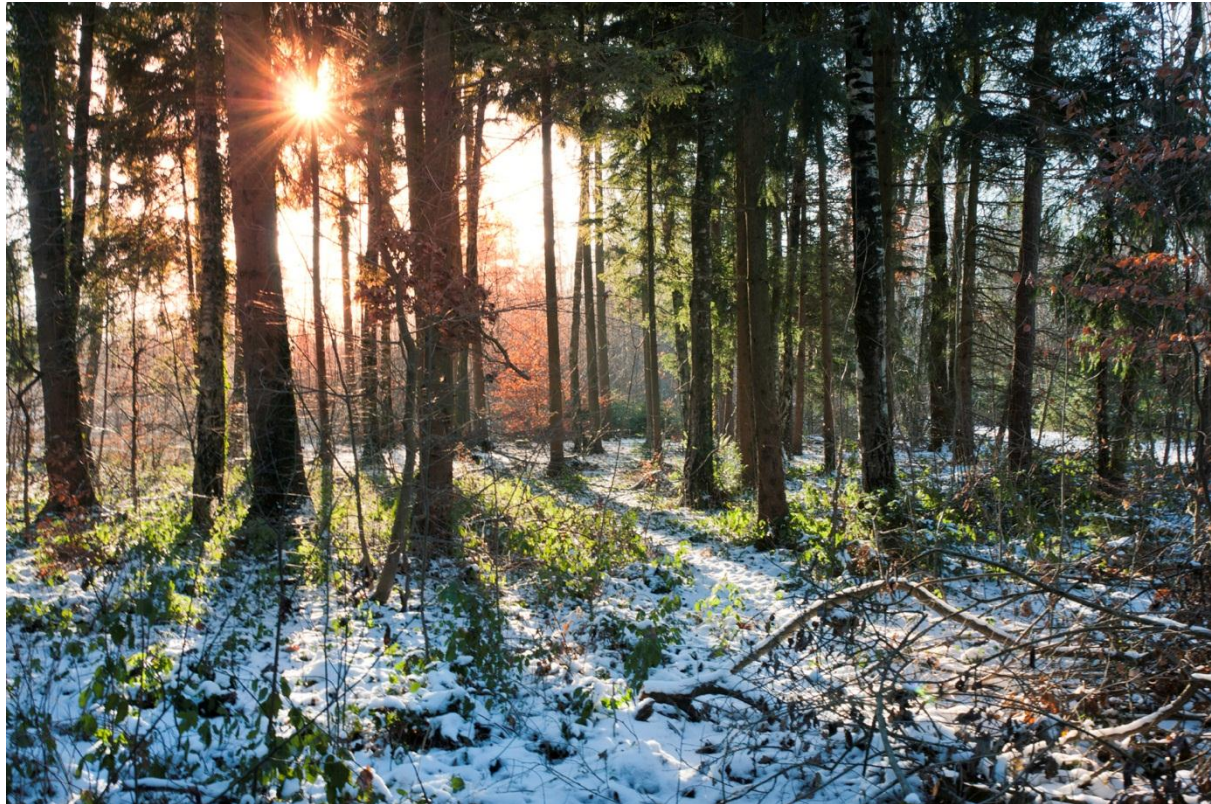


## Tax News+



# Tax News+

Die Deloitte German Services Group freut sich, Ihnen mitteilen zu können, dass unser Newsletter über Steuer- und Rechtsangelegenheiten ab jetzt auch auf Deutsch erhältlich ist. Die Mitglieder unserer Arbeitsgruppe stehen für unsere Mandanten zur deutschsprachigen Beratung bereit, um deutschen, österreichischen oder schweizerischen Unternehmen individuelle, fachkundige und innovative Lösungen anzubieten. Ausführlichere Informationen können Sie auch unserer Homepage entnehmen:

[http://www.deloitte.com/view/hu\\_HU/hu/szolgalatasok/german/index.htm](http://www.deloitte.com/view/hu_HU/hu/szolgalatasok/german/index.htm)

## Veränderung der Berechnungsmethode der Aufenthaltsdauer in Schengen-Raum

Eine neue Verordnung Nr. 610/2013 des europäischen Parlaments wurde am 18. Oktober 2013 in Kraft getreten, welche die Rechnungsmethode der kurzfristigen Aufenthaltsdauer in Schengen-Raum verändert. Drittstaatsangehörigen mit gültigen Reisedokumenten für Grenzübergang (im Falle sie keinen Visa-Pflicht, bzw. keine Aufenthaltsgenehmigung benötigen) dürfen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen rechtmäßig nicht mehr als 90 Tagen im Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten aufhalten, mit Rücksicht auf jede Aufenthaltstage innerhalb von 180 Tage vor der Einreise.

Laut der vorigen Regelung wurde die maximale Aufenthaltsperiode von drei Monaten innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Einreise in Schengen-Raum berücksichtigt. Nach Ablauf der sechs Monaten begann die 3-Monate-Regelung mit dem erwiderten Eintritt in die Region erneut zu laufen. Die vorige Regelung hat viele Missverständnisse an der Grenzübergangsstelle bei regelmäßigen Einreisenden verursacht, daher war die Veränderung der Verordnung notwendig.

Laut der Verordnung Nr. 610/2013 kann die Dauer der Einreise und der vorgesehenen Aufenthalt die 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tage nicht überschreiten, welche vor jeder Einreise geprüft werden sollte. Die Regelung gilt nur für die Länder der EWR-Staaten und für die Schweiz, betrifft aber Bulgarien, Kroatien, Irland, Rumänien, Zypern und Großbritannien nicht, da diese Länder nicht zum Schengen-Raum gehören.

## Zurückdrängung der doppelten Steuervermeidung durch die Änderung der EU Mutter-Tochtergesellschaft Richtlinie

Die Europäische Kommission bezweckt mit ihrem am 25. November 2013 angekündigten Vorschlag über die Änderung der EU Mutter-/Tochtergesellschaft Richtlinie, die gruppenweite doppelte Körperschaftssteuermeidung innerhalb der Europäischen Union einzudämmen.

Das vorrangiges Ziel der zum Zwecke der Vermeidung der Doppelbesteuerung ausgearbeiteten Mutter-Tochtergesellschaft Richtlinie war, dass zur gleichen Unternehmensgruppe gehörenden Gesellschaften, die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätig sind, auf ihrem gleichen Einkommen nicht doppelt besteuert werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Mit Rücksicht darauf, dass die Verwendung der durch die Richtlinie und die innerstaatliche Regeln der Mitgliedstaaten gebotenen Möglichkeiten zur doppelten Nichtbesteuerung führen konnte, hat die Europäische Kommission die Änderung der Richtlinie zum Ziel gesetzt.

Laut des Änderungsantrags der Europäischen Kommission sollten die Mitgliedstaaten gemeinsame Vorschriften annehmen um die Steuerumgehung zu verhindern und solche Vereinbarungen aussortieren zu können, die nur die Erreichung von Steuervorteilen bezwecken..

Daneben hat die Europäische Kommission die Einführung einer Regelung bezweckt, damit die Nutzung der von der Richtlinie gewährten Begünstigungen im Falle bestimmter Steuerplanungslösungen ausgeschlossen würde. Zur Illustration hat die Kommission das Beispiel der Vereinbarungen angeführt, laut deren sich die Investition der Muttergesellschaft als Kapital, qualifiziert, deshalb der erhaltene Dividend bei der

Muttergesellschaft steuerfrei ist. Im Gegensatz gelten die Auszahlungen bei der Tochtergesellschaft für Zinsen, die steuerlich abzugsfähig sind. Der Vorschlag der Kommission würde die doppelte Nichtbesteuerung so eliminieren, dass Zahlungen, die im Mitgliedstaat der Tochtergesellschaft abzugsfähig sind, in dem Mitgliedstaat besteuert werden, in dem die Muttergesellschaft ansässig ist.

Laut des Vorschlags der Kommission sollten Mitgliedstaaten die neue EU-Regeln in das innerstaatliche Recht bis zum 31. Dezember 2014 umsetzen.

## **Gesetzantrag über Treuhänder und die Regelung ihrer Aktivitäten**

Gesetz Nr. V. von 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch (im Weiteren: BGB) führt das Rechtsinstitut von Treuhandverwaltung in das ungarische Recht mit Wirkung vom 15. März 2014 ein. Obwohl das BGB die grundsätzlichen Regeln der Treuhandverwaltung festlegt, beauftragt es andere Rechtsvorschriften mit der ausführlichen Ausarbeitung des Rechtsinstituts.

Der zum Parlament am 29. November 2013 vorgelegte Gesetzentwurf enthält Regeln hinsichtlich der Genehmigung der von geschäftsmäßigen Treuhändern ausgeübten Aktivitäten und des Registers der geschäftsmäßigen Treuhänder. Der Gesetzentwurf umfasst auch die Regelung hinsichtlich dieser Aktivitäten und der Auflösung der Treuhänder ohne Rechtsnachfolger. Bezüglich nichtgeschäftsmäßiger Treuhänder enthält der Gesetzentwurf Regeln im Zusammenhang mit der Anmeldung ihrer Aktivitäten und des Registers der wesentlichen Daten von den angemeldeten Rechtsbeziehungen.

Der Gesetzentwurf modifiziert auch weitere Gesetze im Zusammenhang mit Treuhandverwaltung, um zu gewährleisten, dass die Änderungen in der Zusammensetzung des unter Treuhandverwaltung gestellten Vermögens und die durch die Verwaltung des Vermögens entstehende Erträge verfolgt werden können. Daneben bezweckt der Gesetzentwurf auch zu gewährleisten, dass die Anwendung des Rechtsinstituts der Treuhandverwaltung keine Mehrsteuerbelastung resultiert, als wenn der Treugeber dem Begünstigten das Vermögen unmittelbar zuwenden würde. Es ist auch bezweckt, dass die Treuhandverwaltung zur Vermeidung der Steuerzahlungspflicht nicht benutzt werden könne.

## **Kontakt**

**Für Kommentare und Fragen jeglicher Art wenden Sie sich bitte an unsere Experten:**

**dr. Géza Récsei**

Partner

Steuerberatung

Deloitte AG

Tel: +36 1 428 6767

E-mail: [greczei@deloittece.com](mailto:greczei@deloittece.com)

These materials and the information contained herein are provided by the Deloitte Hungary and are intended to provide general information on a particular subject or subjects and are not an exhaustive treatment of such subject(s).

Accordingly, the information in these materials is not intended to constitute accounting, tax, legal, investment, consulting, or other professional advice or services. The information is not intended to be relied upon as the sole basis for any decision which may affect you or your business. Before making any decision or taking any action that might affect your personal finances or business, you should consult a qualified professional adviser.

These materials and the information contained therein are provided as is, and Deloitte Hungary makes no express or implied representations or warranties regarding these materials or the information contained therein. Without limiting the foregoing, Deloitte Hungary does not warrant that the materials or information contained therein will be error-free or will meet any particular criteria of performance or quality. Deloitte Hungary expressly disclaims all implied warranties, including, without limitation, warranties of merchantability, title, fitness for a particular purpose, non-infringement, compatibility, security, and accuracy.

Your use of these materials and information contained therein is at your own risk, and you assume full responsibility and risk of loss resulting from the use thereof. Deloitte Hungary will not be liable for any special, indirect, incidental, consequential, or punitive damages or any other damages whatsoever, whether in an action of contract, statute, tort (including, without limitation, negligence), or otherwise, relating to the use of these materials or the information contained therein.

If any of the foregoing is not fully enforceable for any reason, the remainder shall nonetheless continue to apply.

Deloitte refers to one or more of Deloitte Touche Tohmatsu Limited, a UK private company limited by guarantee and its network of member firms, each of which is a legally separate and independent entity. Please see [www.deloitte.hu/about](http://www.deloitte.hu/about) for a detailed description of the legal structure of Deloitte Touche Tohmatsu Limited and its member firms.

Deloitte provides audit, tax, consulting, financial advisory, enterprise risk and legal services (legal services to clients are provided by cooperating law firm Deloitte Legal Szarvas, Erdős and Partners Law Firm) to public and private clients spanning multiple industries. With a globally connected network of member firms in more than 150 countries, Deloitte brings world-class capabilities and high-quality service to clients, delivering the insights they need to address their most complex business challenges. Deloitte has in the region of 200,000 professionals, all committed to becoming the standard of excellence.

© 2013 Deloitte Hungary.